



LB  BW

Sabrina Kremers Faktencheck

Cross-Asset- und Strategy-Research

Über die Biotreppe in die Biofalle?

An der Elektrifizierung des Wärme-
markts führt kein Weg vorbei

In den vergangenen drei Jahren hat das sogenannte Heizungsgesetz, offiziell Gebäudeenergiegesetz (GEG), immer wieder die Schlagzeilen geprägt. Im Wahlkampf versprach die CDU, das in den Boulevardmedien als „Heizungshammer“ titulierte Gesetz abzuschaffen. Den Worten sollen nun Taten folgen: Das Bundeskabinett hat einen Entwurf für das künftige Gebäudemodernisierungsgesetz (GMG) vorgelegt. Im Neubau sollen damit jetzt nicht mehr von vornherein Heizungen vorgeschrieben sein, die mit mindestens 65 % Erneuerbaren betrieben werden. Für neue Heizungen im Bestand hätte diese Regel laut GEG ab Juni gegolten. In beiden Fällen hätte der Bioanteil bis 2045 auf 100 % steigen müssen. Das neue GMG sieht stattdessen ab 2029 unter dem Schlagwort „Biotreppe“ eine erneuerbare Startquote von nur noch 10 % vor, die sehr viel allmählicher steigt. Die Pflicht, ab 2045 nur noch komplett regenerativ zu heizen, entfällt gänzlich. Beide Gesetze suggerier(t)en, dass Gasheizungen mit Biogas eine Zukunft haben. Das neue noch viel mehr als das alte.

Mit Biogas wird's teurer

Der Markt bietet bereits Tarife mit einem Biomethananteil von 15 % oder 65 % an. Die Zahl derartiger Angebote im Preisportal Verivox hat sich in den vergangenen zwei Jahren von 189 auf 326 nahezu verdoppelt. Sieht man sie sich näher an, zeigt sich schnell: Die Beimischung von Biogas, genauer gesagt Biome than, macht das Heizen teurer. Eine Stichprobe zeigt, dass der Preis je Kilowattstunde (kWh) bei einer 10- bis 65-prozentigen Biogas-Beimischung derzeit 1 bis 3 Cent über dem konventioneller Gastarife liegt. Für einen Jugendstil-Altbau, gebaut Anfang des 20. Jahrhunderts, in teilsaniertem Zustand kommen auf

Sabrina Kremer

Senior Sustainability Analyst
Sabrina.Kremer@LBBW.de

22. Mai 2026

Biotreppe
suggeriert ein
„Weiter-so“ sei
möglich

Aktuell: 1 bis 3
Cent je kWh
mehr

100 qm pro Jahr gut und gerne 15.000 bis 20.000 kWh für Heizung und Warmwasser zusammen. Das wären aktuell 150 bis 600 EUR Mehrkosten pro Jahr für die Biotarife.

Verstromen ist effizienter als Veredeln

Vergleicht man Biogastarife mit 12 und 24 Monaten Laufzeit, fällt auf, dass länger laufende Tarife teurer sind als kürzer laufende. Anders herum verhält es sich bei den konventionellen Tarifen – sie belohnen längere Treue mit niedrigeren Preisen. Bei Biogas legen die Anbieter ihrer Kalkulation offensichtlich einen Preisanstieg zugrunde. Der lässt sich auch begründen: Es gibt einfach wenig Biomethan, und dieses Problem wird sich verschärfen. Eine Recherche der Agentur für erneuerbare Energien und des Fraunhofer Instituts IEE hat Ende 2025 insgesamt [9.605 Biomasseanlagen](#) in Deutschland gezählt. Davon bereiteten lediglich 290 Biogas zu Biomethan auf.

Zwar steigt der Anteil von Biomethananlagen weiter, und die Agentur sieht durchaus noch Potenzial. Zusammen mit Importen könnte Biomethan 6,3 % des Erdgasverbrauchs von Wohnraum in Deutschland decken. 2024 lag der Anteil von Gasheizungen im Bestand bei [mehr als 56 %](#). Und ab 2029 muss jede neue Gasheizung mit mindestens 10 % Biogas betrieben werden. Damit wird schnell klar: Zwischen Angebot und potenziellem Bedarf klafft eine große Biogaslücke, die wachsen wird. Und die hat ihren Preis. Zumal der Wärmemarkt nicht der einzige potenzielle Abnehmer ist. Biomasse lässt sich vielseitig einsetzen.

Die effiziente Nutzung von Biomasse ist ein Muss

Fast 97 % der deutschen Biogasanlagen verstromen heute das Gas vor Ort statt es in Biomethan zu wandeln. Das hat den Vorteil, dass sich mit Hilfe von sogenannten Blockheizkraftwerken nicht nur Strom, sondern auch Wärme erzeugen lässt. Diese doppelte Nutzung ist deutlich effizienter als die Veredelung zu Biomethan. Zudem lässt sich mit Biogas Strom gezielt dann regenerativ erzeugen, wenn die Sonne nicht scheint und der Wind nicht weht. Biogas ist als Kraftstoff im Verkehr nutzbar, Biomasse als Ersatz für fossilen Kohlenstoff in der Chemieindustrie.

Abgesehen davon ist Biogas zu schade zur Wärmeerzeugung: Es gibt – in der weitaus größeren Zahl der Fälle – eine viel bessere Alternative. Die Wärmepumpe glänzt im Vergleich zur Brennwerttherme durch deutlich höhere Effizienz. Aus einer Kilowattstunde Strom kann sie etwa drei Kilowattstunden Wärme generieren. Aus einer Kilowattstunde Gas entsteht hingegen weniger als eine Kilowattstunde Wärme. Und die meisten Bestandsanlagen haben einen noch geringeren Wirkungsgrad.

Wer sich beim Einbau einer neuen Heizung auf die Biotreppe einlässt, muss sich bewusst sein, dass Biogas ein limitierter Rohstoff ist. Das spiegelt sich im Preis wider. Alternativen wie grünen Wasserstoff gibt es derzeit faktisch nicht, und sie wären wohl noch teurer. Die Gefahr ist groß, dass aus der Biotreppe schnell eine Biofalle wird.

**Biomethan
deckt nur 6,3 %
des privaten
Wärmemarktes**

**Viele
konkurrierende
Verwendungs-
möglichkeiten**

**Ein rarer
Rohstoff hat
immer seinen
Preis**

Disclaimer:

Diese Publikation richtet sich ausschließlich an Empfänger in der EU, Schweiz, in Liechtenstein und dem Vereinigten Königreich.

Diese Publikation wird von der LBBW nicht an Personen in den USA vertrieben und die LBBW beabsichtigt nicht, Personen in den USA anzusprechen.

Aufsichtsbehörden der LBBW: Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn / Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt.

Diese Publikation beruht auf von uns nicht überprüfbaren, allgemein zugänglichen Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Sie gibt unsere unverbindliche Auffassung über den Markt und die Produkte zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder, ungeachtet etwaiger Eigenbestände in diesen Produkten. Diese Publikation ersetzt nicht die persönliche Beratung. Sie dient nur Informationszwecken und gilt nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf. Für weitere zeitnähere Informationen über konkrete Anlagemöglichkeiten und zum Zwecke einer individuellen Anlageberatung wenden Sie sich bitte an Ihren Anlageberater.

Wir behalten uns vor, unsere hier geäußerte Meinung jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Wir behalten uns des Weiteren vor, ohne weitere Vorankündigung Aktualisierungen dieser Information nicht vorzunehmen oder völlig einzustellen.

Die in dieser Ausarbeitung abgebildeten oder beschriebenen früheren Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen stellen keinen verlässlichen Indikator für die künftige Wertentwicklung dar.

Die Entgegennahme von Research Dienstleistungen durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann aufsichtsrechtlich als Zuwendung qualifiziert werden. In diesen Fällen geht die LBBW davon aus, dass die Zuwendung dazu bestimmt ist, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden des Zuwendungsempfängers zu verbessern.

Zusätzlicher Hinweis für Empfänger im Vereinigten Königreich:

LBBW ist autorisiert und wird reguliert von der Europäischen Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main (Deutschland) sowie von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn (Deutschland) und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main (Deutschland). Zudem ist die LBBW durch die Prudential Regulation Authority (PRA) autorisiert und unterliegt der Regulierung durch die Financial Conduct Authority (FCA) sowie einer eingeschränkten Regulierung durch die Prudential Regulation Authority. Details zum Umfang der Regulierung durch die Prudential Regulation Authority sind auf Anfrage bei uns erhältlich.

Diese Publikation wird ausschließlich an professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien durch die LBBW verteilt und nicht an Privatkunden. Im Sinne dieser Regelung bezeichnet „Privatkunde“ eine Person, die eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (i) ein Kunde im Sinne von Punkt (7) des Artikels 2(1) der UK-Version der Verordnung (EU) 600/2014, die durch den European Union (Withdrawal) Act 2018 (EUWA) Teil des UK-Rechts ist (UK MiFIR), der kein professioneller Kunde im Sinne von Punkt (8) des Artikels 2(1) der UK MiFIR ist; oder (ii) ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des Financial Services and Markets Act 2000 (FSMA, in der jeweils aktuellen Fassung) sowie der darunter erlassenen Regeln und Verordnungen (die bis zum 31. Dezember 2020 – dem Tag des Endes der Übergangsperiode – zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 über den Versicherungsvertrieb galten), wobei dieser Kunde kein professioneller Kunde im Sinne von Punkt (8) des Artikels 2(1) der UK MiFIR wäre; oder (iii) kein qualifizierter Anleger im Sinne der UK-Version der Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der bei einem öffentlichen Angebot von oder der Zulassung von Wertpapieren zum Handel auf einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, die durch den EUWA Teil des UK-Rechts geworden ist (UK Prospektverordnung).

Diese Publikation wurde von der LBBW ausschließlich zu Informationszwecken erstellt. Sie spiegelt die Ansichten der LBBW wider und bietet keine objektive oder unabhängige Sicht auf die behandelten Themen. Die Publikation sowie die darin geäußerten Ansichten stellen weder eine persönliche Empfehlung noch Anlageberatung dar und sollten nicht als Grundlage für eine Anlageentscheidung verwendet werden. Die Eignung einer bestimmten Anlage oder Strategie hängt von den individuellen Umständen des Anlegers ab. Sie sollten eigenständig prüfen, ob die in dieser Publikation enthaltenen Informationen für Sie von Relevanz und hinreichend sind, sowie weitere Erkundigungen einholen, einschließlich der Einholung unabhängiger Finanzberatung, bevor Sie an einer Transaktion in Bezug auf die in dieser Publikation genannten Finanzinstrumente teilnehmen.

Unter keinen Umständen dürfen die in dieser Publikation enthaltenen Informationen als Angebot zum Verkauf oder als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf eines bestimmten Investments oder Wertpapiers verwendet oder betrachtet werden. Weder die LBBW noch eines ihrer Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen, noch ihre Geschäftsführer, Mitarbeiter, Berater oder Beauftragten übernehmen Verantwortung oder Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Genauigkeit der in dieser Publikation enthaltenen Informationen (oder dafür, ob Informationen in der Publikation ausgelassen wurden) oder anderer relevanter Informationen, unabhängig davon, ob diese schriftlich, mündlich, in visueller oder elektronischer Form übermittelt oder zugänglich gemacht wurden. Ebenso haftet LBBW nicht für Verluste, die sich aus der Verwendung dieser Publikation oder ihrer Inhalte oder anderweitig im Zusammenhang damit ergeben.

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen, Aussagen und Meinungen stellen keine öffentliche Aufforderung dar und sind auch nicht Teil einer solchen. LBBW übernimmt keine Verantwortung für Tatsachen, Empfehlungen, Meinungen oder Ratschläge, die in einer solchen Publikation enthalten sind, und lehnt ausdrücklich jegliche Verantwortung für Entscheidungen oder die Eignung eines Wertpapiers oder einer Transaktion ab, die darauf basieren. Entscheidungen, die ein professioneller Kunde oder eine geeignete Gegenpartei trifft, um ein Wertpapier zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, beruhen ausschließlich auf deren eigenen Überlegungen und werden in keiner Weise von LBBW unterstützt, beeinflusst oder dieser zugeschrieben.

Die LBBW erbringt keine Anlage-, Steuer- oder Rechtsberatung. Bevor Sie eine Transaktion auf Grundlage der in dieser Publikation enthaltenen Informationen eingehen, sollten Sie in Zusammenarbeit mit Ihren eigenen Anlage-, Rechts-, Steuer-, Regulierungs- und Buchhaltungsberatern die wirtschaftlichen Risiken und Vorteile sowie die rechtlichen, steuerlichen, regulatorischen und buchhalterischen Eigenschaften und Konsequenzen der Transaktion ermitteln.

Gerne auf LinkedIn verbinden,
einfach QR-Code scannen

